

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0084/2018
öffentlich

Amt:	Finanzen
Bearbeiter:	Heiko Doberan

Datum:	15.08.2018
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Finanzausschuss	04.09.2018		x	-	-	6	0	0
Hauptausschuss	20.09.2018		x	-	-	6	0	1
Gemeinderat	27.09.2018		x	-	-	18	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmer- büro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Jahresabschluss der Gemeinde Barleben für das Jahr 2012

Beschluss

1. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 wird aufgrund des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Börde zum Jahresabschluss 2012 gemäß § 120 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestätigt.

2. Dem Bürgermeister wird gemäß § 120 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Gemäß § 118 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat die Kommune für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gem. § 118 (2) KVG LSA aus:

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Vermögensrechnung (Bilanz)
- einem Anhang

und ist gem. § 118 (3) KVG LSA durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA stellt der Hauptverwaltungsbeamte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme der Vertretung vor. Diese entscheidet gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 120 KVG LSA mit dem Beschluss der Jahresrechnung zugleich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 vorgenommen. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Prüfbericht vom 18.06.2018 zu entnehmen.

Die Feststellungen der Prüfer, zu denen die schriftliche Stellungnahme des Bürgermeisters erforderlich ist, sind im Prüfbericht fett gekennzeichnet. Die Stellungnahme des Bürgermeisters hierzu ist als Anlage beigefügt.

Unter Punkt 5 – Wiedergabe des Bestätigungsvermerks – des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2012 wird der Jahresabschluss 2012 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde bestätigt.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: -

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 2 Zi.4 i.V.m. §§ 118 und 120 KVG LSA, §§ 41ff GemHVO
Doppik

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	100,-
-------------------------------	--------------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/
---	--------------------------------------	--------------------	---

/Herstellungskosten)		Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen	Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

Jahresabschluss 2012

Rechenschaftsbericht

Übersichten Anlagevermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten

Übersicht übertragene Ermächtigungen

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht